

Aarbote vom 21.8.15



**Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Heidenrod
Bauleitplanung der
Gemeinde Heidenrod;
Sachliche Teiländerung des
Flächennutzungsplanes zur
Darstellung von Konzentrationszonen
für Windenergieanlagen
Bekanntmachung des
Genehmigungsverfahrens gemäß
§ 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
– Wirksamwerden der Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod in ihrer Sitzung am 27.02.2015 festgestellte sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wurde dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt teilt mit Verfügung vom 17.07.2015 mit, dass die sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes und das Aufstellungsverfahren geprüft wurden. Aufgrund des § 6 BauGB wird die sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht, die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung werden im Rathaus der Gemeinde Heidenrod, Bauverwaltung, Zimmer 203, Rathausstraße 9, 65321 Heidenrod-Laufenselden während der üblichen Dienststunden

Montag, 08.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch, 09.00 – 12.00 Uhr

u. 14.00 – 18.30 Uhr

Freitag, 07.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwäge Vorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Heidenrod, den 14. August 2015

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Heidenrod
(Diefenbach)
Bürgermeister